

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach

5. Änderung des Flächennutzungsplan 2020

Sonderbaufläche Großflächige PV-Anlage
Solarpark Kalberäcker, Bonndorf-Boll
Flst. Nr. 158 und 164

**Begründung und Plandarstellung zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der
Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Photovoltaik“**

15.05.2025

Satzungsbeschluss



I VERFAHRENSVERMERKE

Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Ausschuss der VVG Bonndorf-Wutach

Aufstellungsbeschluss § 2 Abs. 1 BauGB am 12.12.2023

Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

§ 3 Abs. 1 BauGB sowie § 4 Abs. 1 BauGB vom 15.01.2024 bis 06.03.2024

Offenlagebeschluss am 13.01.2025

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

§ 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.01.2025 bis 03.03.2025

Bekanntmachung der Offenlage am 27.01.2025

Öffentliche Auslegung vom 29.01.2025 bis 06.03.2025

Feststellungsbeschluss nach Abwägung der Anregungen am 15.05.2025

Bonndorf, den xx.xx.2025

Dienstsiegel

.....

Marlon Jost
Vorsitzender der VVG

Genehmigung durch das Landratsamt

Waldshut, den xx.xx.2025

Dienstsiegel

.....

Landratsamt Waldshut

Ortsübliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Änderung des
„Flächennutzungsplan 2020 - 5.Änderung“ somit wirksam am xx.xx.2024

Bonndorf, den xx.xx.2025

Dienstsiegel

.....

Marlon Jost
Vorsitzender der VVG

INHALT

I **Verfahrensvermerke**

II **Begründung**

1. **Anlass der Planaufstellung mit Darstellung des Änderungsbereiches**

2. **Planungsrecht**

3. **Sonstige nachrichtliche Übernahmen**

4. **Umweltbericht**

5. **Plandarstellung**

6. **Rechtsgrundlagen**

III **Umweltbericht als Anlage I**

II Begründung

1. Anlass der Planaufstellung

Gegenstand der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich des Gemeindeteiles Boll auf den Flurstücken 158 und 164, Gemarkung Boll, Gemeinde Bonndorf, Landkreis Waldshut. Hier beabsichtigt die solarcomplex AG als Pächter und Betreiber auf einer Gesamtfläche von ca. 5,47 ha die Erzeugung regenerativer Energie mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen.

Die Grundstücke liegen westlich des Ortsteiles Boll und sind ca. 250 m von der Wohnbebauung entfernt. Die Anlage verläuft nördlich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Boll und Tiefental. Im Nord-Westen begrenzt eine Waldfläche das Plangebiet. Die Flächen sind momentan landwirtschaftlich genutzt. Bei den Flurstücken handelt es sich um Grünland. Das Gelände soll mit aufgeständerten Solarmodulen überstellt und eingezäunt werden. Die Nutzung des Unterwuchses erfolgt als extensives Grünland. Das Gelände steigt nach Südwesten an und liegt auf einer Höhe von rd. 780 m ü.NN bis 820 m ü. NN.



Abbildung 1: Standort dargestellt auf Karte TK 25 Quelle Geoportal BW

Die Photovoltaikanlage ist mit einer Leistung von rd. 3,6 MW geplant. Sie dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden soll. Der geplante Solarpark soll voraussichtlich als PPA-Anlage (d.h. mit langfristigem Stromliefervertrag, power-purchase-agreement, jedoch ohne gesetzliche Einspeisevergütung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz) betrieben werden.

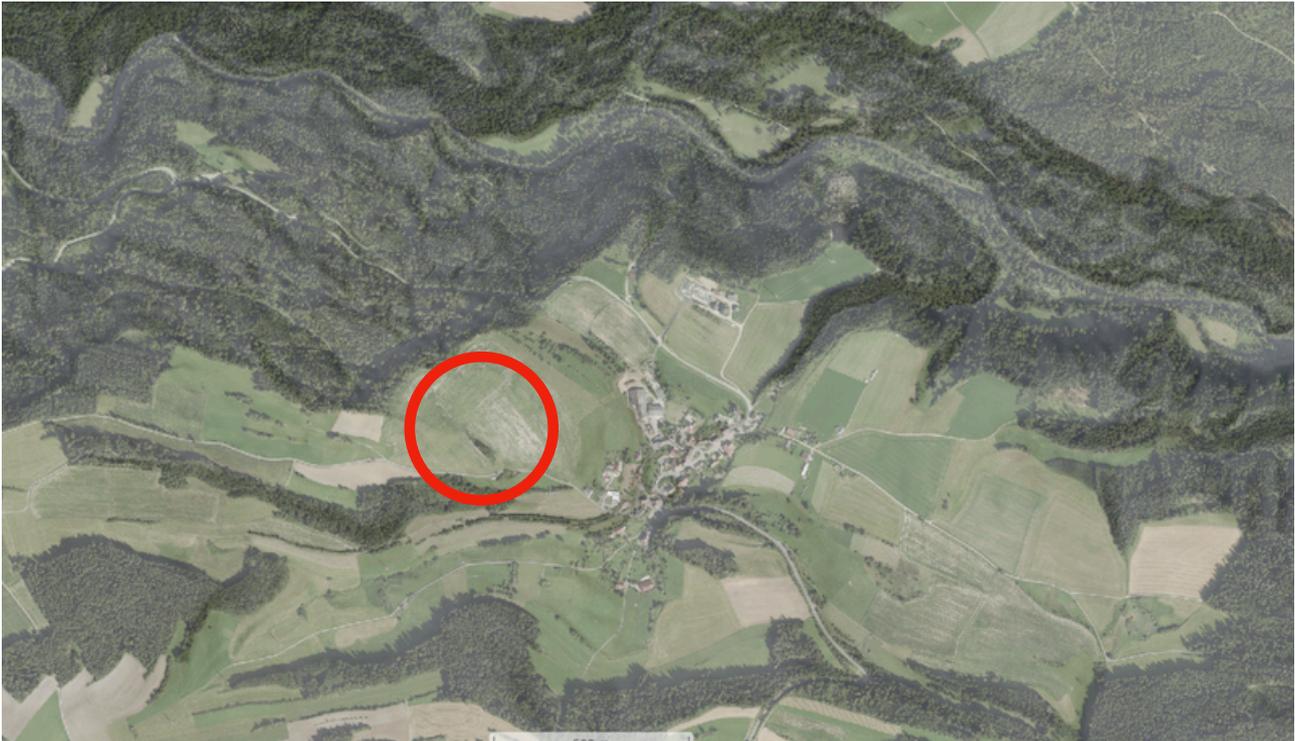
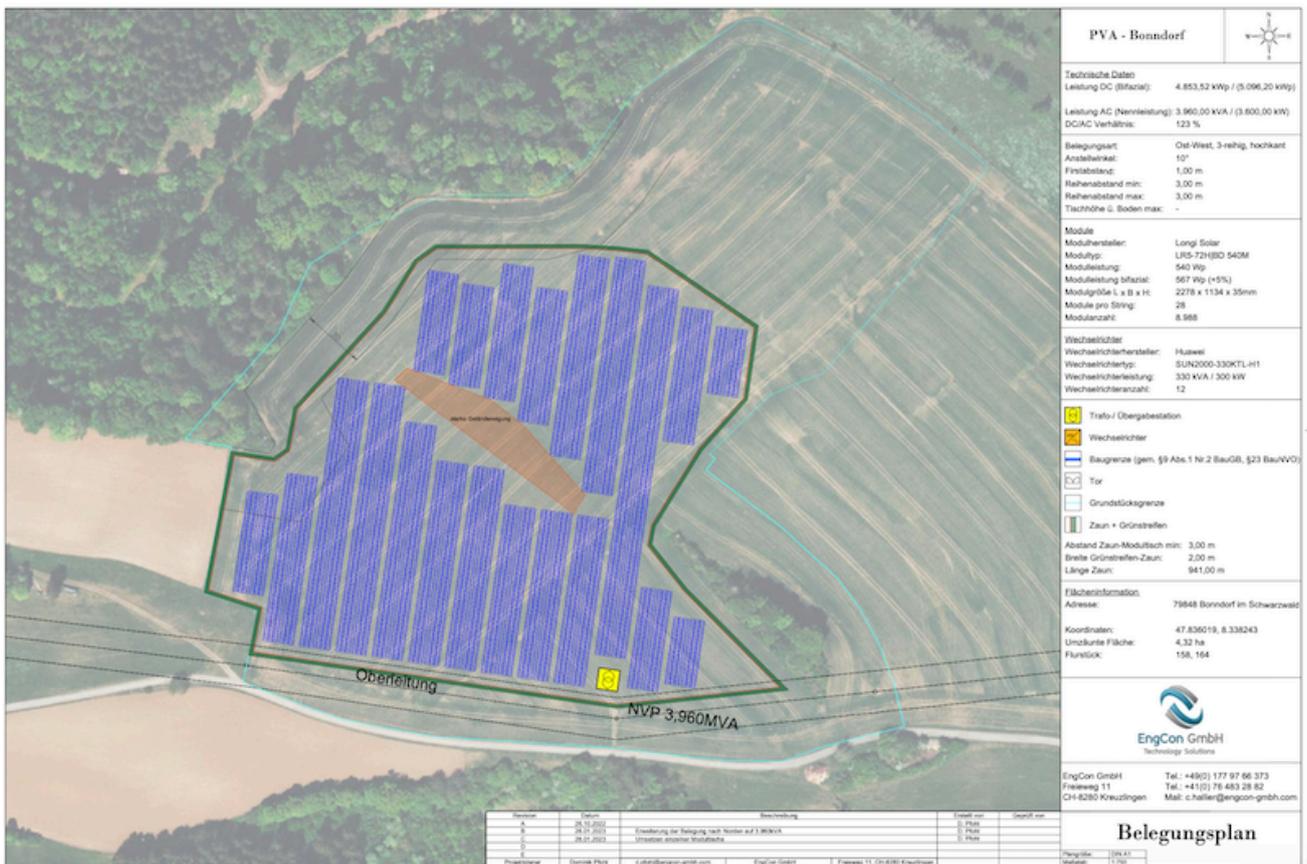


Abbildung 2: Standort dargestellt am Luftbild Quelle Geoportal BW



Um die für eine Freiflächensolaranlage notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Bonndorf im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen. Es wird für die gesamte Anlage ein Bauleitplanverfahren durchgeführt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit parallel durchgeführt.

2. Planungsrecht

Bei der hier durchgeführten Planänderung handelt es sich um die 5. Änderung Flächennutzungsplan 2000 der Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach.

Boll liegt auf der Gemarkung Boll der Gemeinde Bonndorf und liegt gemäß **Landesentwicklungsplan (LEP 2002)** im Ländlichen Raum im engeren Sinne.

Der **Regionalplan 2000** des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee wurde 1996 genehmigt und 1998 veröffentlicht. Die Fortschreibung des Regionalplans wurde begonnen. Im Regionalplan 2000 des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee liegt die Gemarkung Bonndorf Boll komplett im ausserhalb von Schutzgebieten.

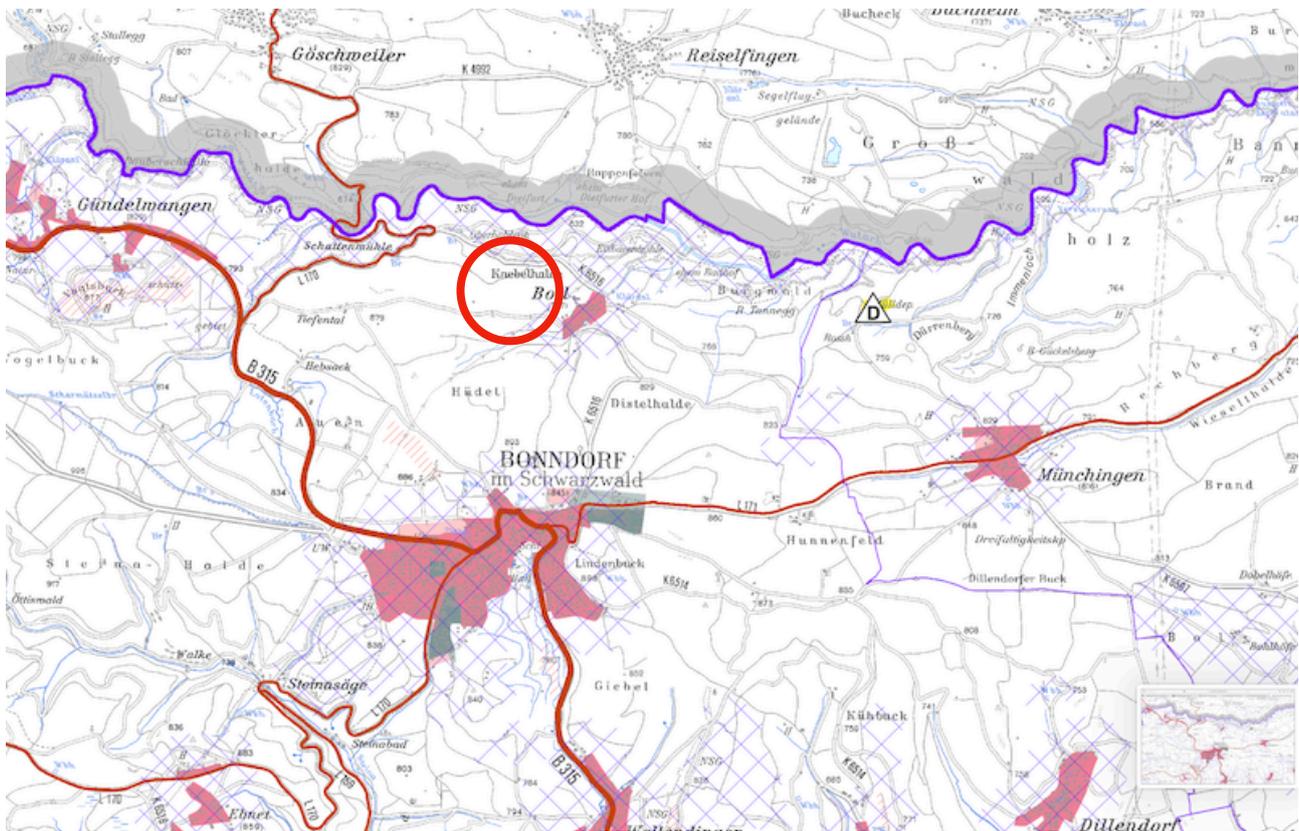


Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan 2000, Raumnutzungskarte Landkreis Waldshut

Im **Flächennutzungsplan** liegt der geplante Standort auf einer Fläche für die Landwirtschaft.

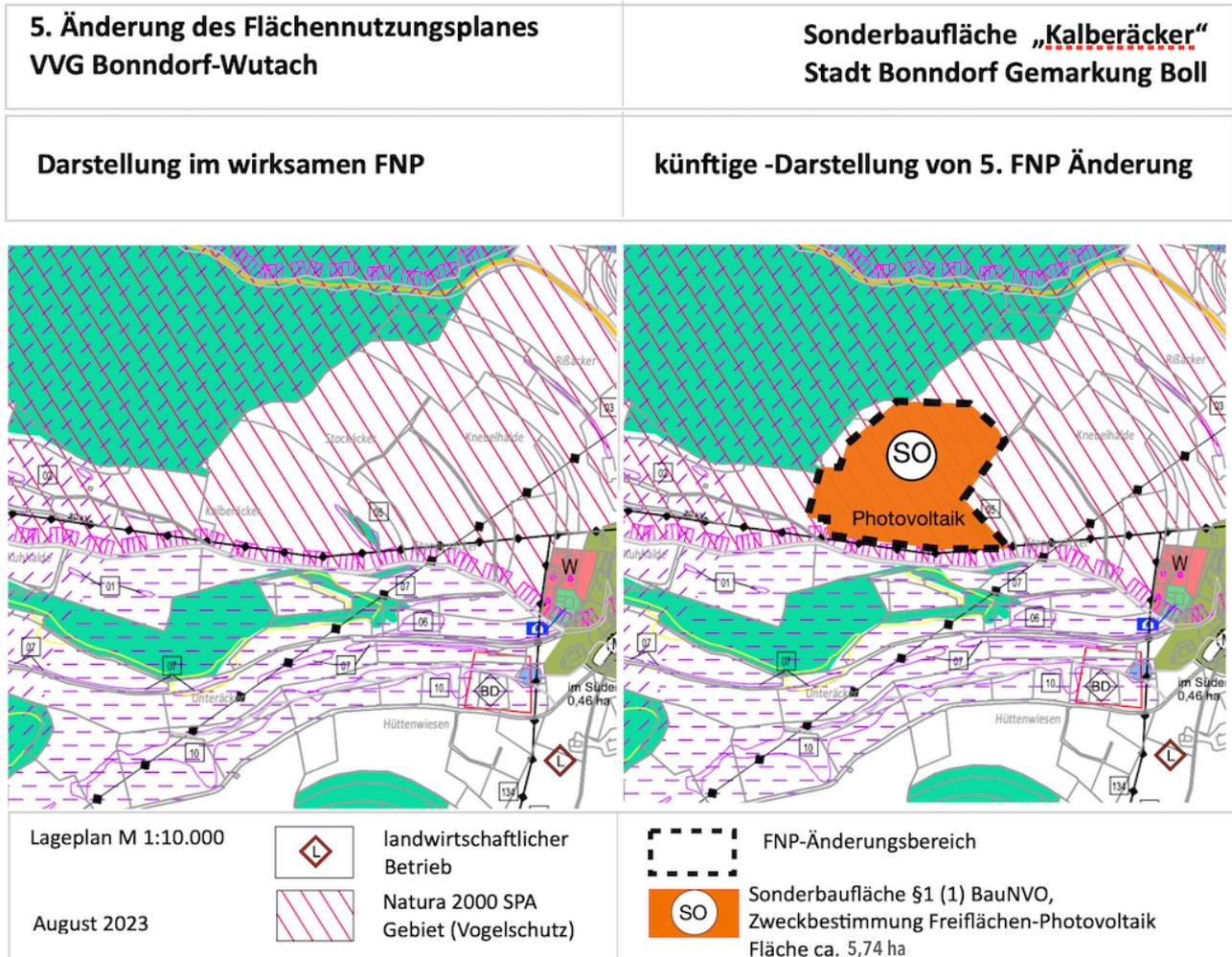


Abbildung 5: Links Darstellung des aktuellen Flächennutzungsplanes 2020 und sowie rechts die geplante 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 - Änderung mit Darstellung der Sonderbaufläche „Photovoltaik“, Auszug aus FNP

3. Sonstige nachrichtliche Übernahmen

4. Umweltbericht

Es wird auf den Umweltbericht als Entwurf mit Datenblättern der Landschaftsarchitekten Partnerschaft Hohentengen VS-Villingen Burkhard Sandler Landschaftsarchitekten BDLA Christian Burkhard Dipl.Ing.FH verwiesen.

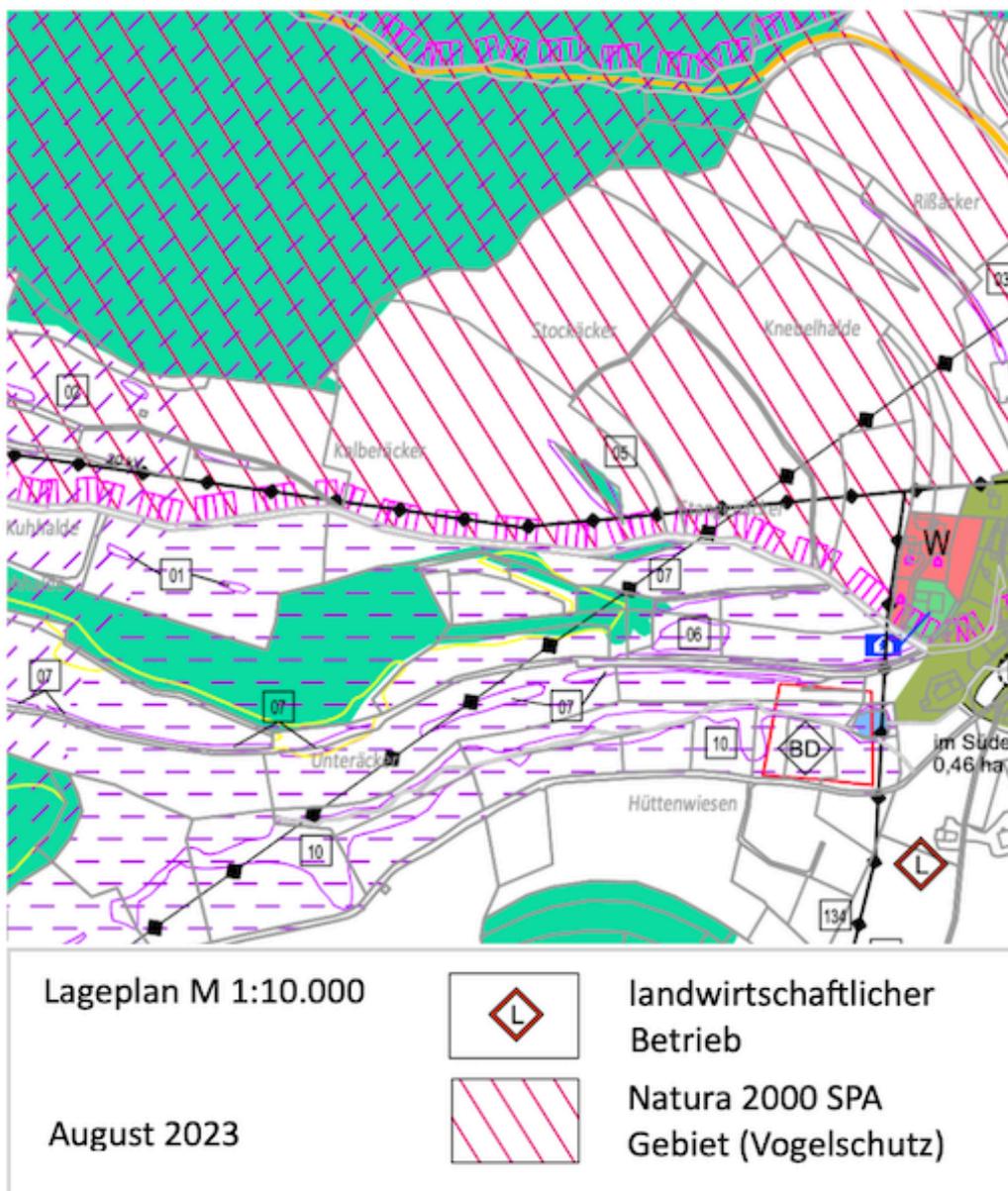
Dieser wird mit den darin getätigten umweltfachlichen Erkenntnisse in der Anlage 1 beigelegt.

5. Plandarstellung

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach

Auszug aus dem Flächennutzungsplan
„Flächennutzungsplan 2020“

Gemarkung Bonndorf-Boll
Gewann Kalberäcker
Flst. Nr. 158 und 164



Auszug aus dem derzeitigen Flächennutzungsplan 2020

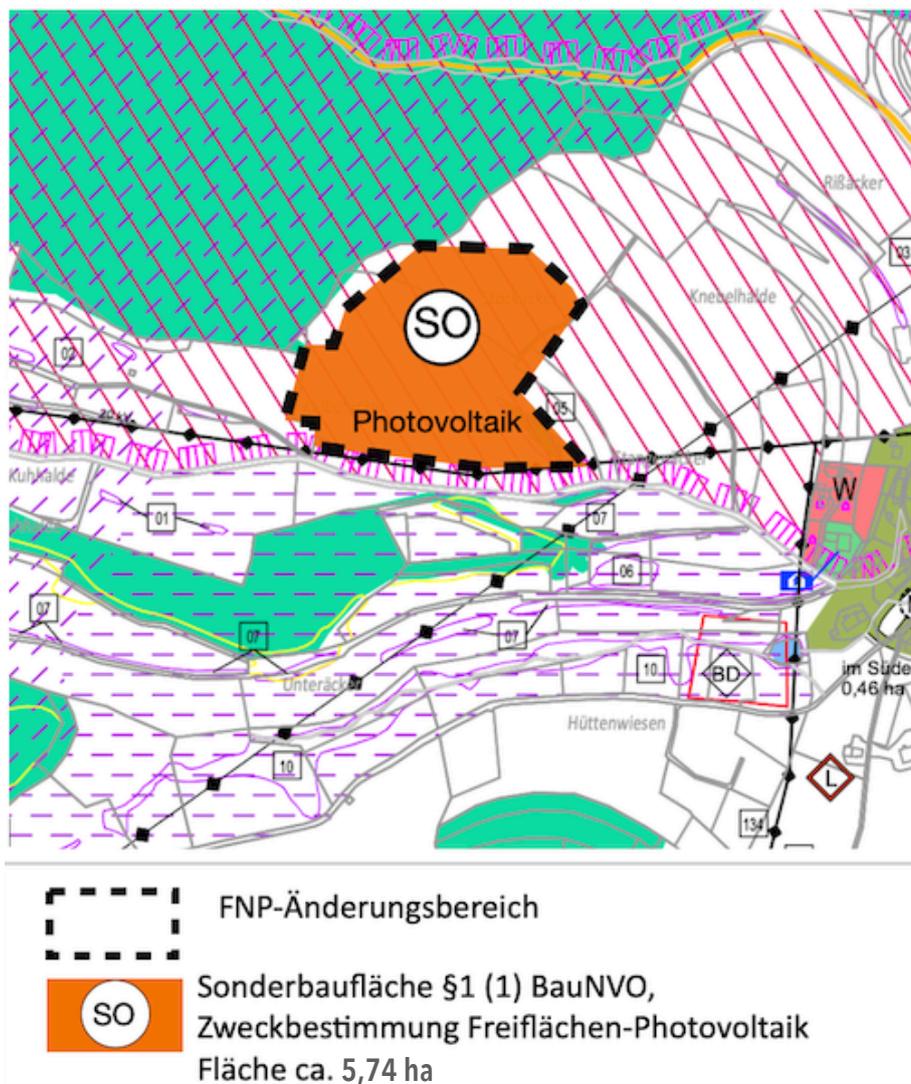
Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach

Deckblatt „Flächennutzungsplan 2020“

Gemarkung Bonndorf-Boll
Gewann Kalberäcker
Flst. Nr. 158 und 164

Ausweisung einer Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Photovoltaik“

Darstellung als Sonderbaufläche-Photovoltaik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO



Darstellung der geplanten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 - Änderungen der VVG Bonndorf-Wutach mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“

6. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 20.12.2023 I Nr. 394
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. 07. 2023 (BGBl. I S. 176)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.November 2023 (GBl. S. 422)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 14. Juni 2021; (BGBl. I S. 1802, 1808)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)